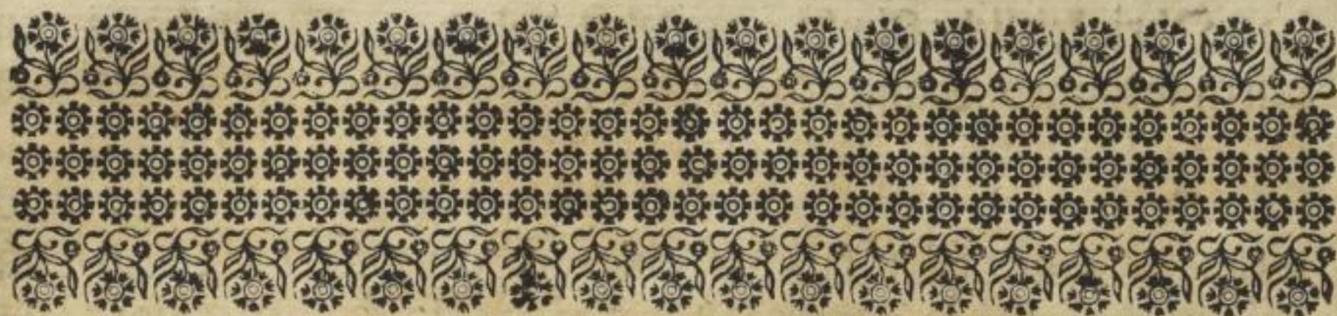




1306





**W**ir Bürger-Meister und  
Rath-Meane der Ehr- Fürstli-  
chen Sächsischen Sechs-Stadt Görlitz/  
haben sehr mißliebig und mit grossen Un-  
willen vernommen: daß in denen Krez-  
schamen und öffentlichen Schenck-Häu-  
fern unserer zu gemeiner Stadt gehörigen

Dorffschafften das übermäßige bis in die späte Nacht wehrende  
Sauffen und Schwelgen mit aller Macht einreissen wil: weil  
absonderlich an denen Sonn-Tagen/ und andern einfallenden ho-  
hen Fest- und Feyer-Tagen/ auch wohl gar unter der Predigt/  
Bier-Gäste gesezet/ oder doch finitis Sacris, gegen annahenden  
Abend Sauff-Gelache angestellet werden/ die fast die ganze  
Nacht durch wehren: durch welches einbrechendes Laster/ als  
die Säug-Ämnen derselben/ der Entheiligung des Sabbaths/  
dem Fluchen/ Schweren/ Mißbrauch des Göttlichen Namens/  
dem Zorn/ Zanck/ Zwietracht/ Schlägeren/ der Unzucht und  
Hurerey/ und andern hieraus entstehenden Haupt-Sünden die  
Bahne zufälliger weise eröffnet wird. Allermassen/ nach ertheilten  
gewissen Bericht unserer zu dem Heyd- und Land-Urbar/ wie  
auch zu denen Justicien-Sachen auf der so genandten König-  
Stube verordneten Herren Berwalter/ dergleichen durch den  
übermäßigen/ auch zur Unzeit angestellten Trunck verursachte  
schädliche Früchte mehrmahln zu Richterlicher Verhör und Ent-  
scheidung in Vorschein gekommen: selbte auch sich je mehr und  
mehr vergrößern: daß auch die Herren Geistliche der besagten  
Dorffschafften zum theil hierüber Beschwer geführet/ und die-  
sem einbrechenden Ubel mit Nachdruck möglichst zu begegnen  
das

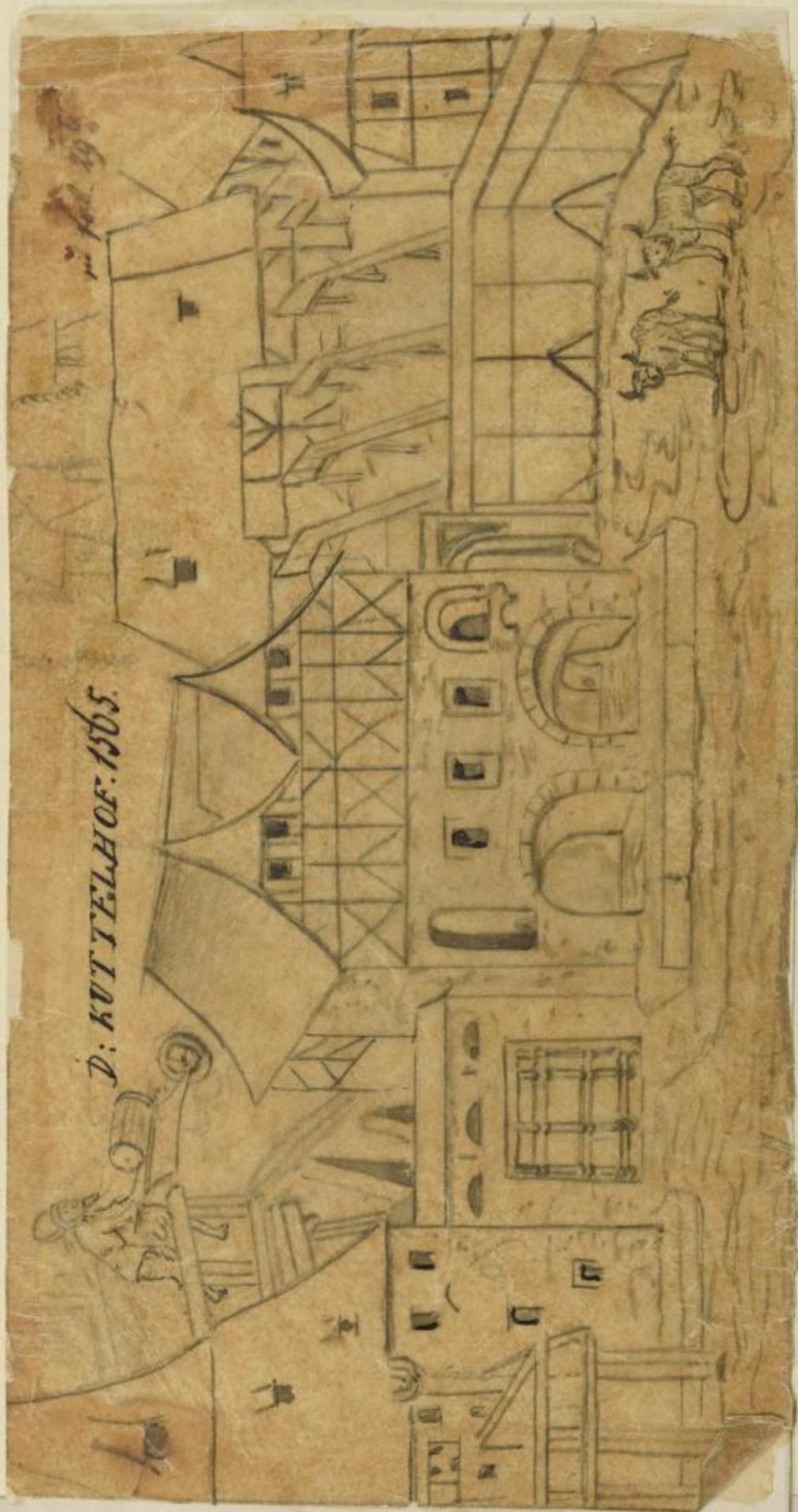


Das Obrigkeitliche Ampt angeflehet haben. Wann dann nun durch sothanes Sauffen mancher in Verderben des Leibes und der Seelen gerath: seine gegen den Drey-Einigen GOTT zustehende Christliche Schuldigkeit hindansetzet: die Zucht und Erbarkeit auffer Acht lässt: hingegen ein wüstes / tolles und epicurisches Leben führet: durch die Trunckenheit auch / als den Zunder der andern obherbesagten Laster / GOTTES feuer-brennender Zorn verursacht: sie auch die Entziehung des Göttlichen Segens nach sich lässt: daß mancher hierdurch verarmet / und endlich an den Bettel-Stab gerathen muß: insonderheit aber auch in denen iezigen weit aussehenden und sehr gefährlichen Zeiten / (da aller Orthen bereitsam die finstere Wolcken des andrauenden Göttlichen Zorns auffziehen) die Allerheiligste Majestät GOTTES umb allergnädigste Abwendung der bevorstehenden Straffen mit bußfertigen und bereuenden Herzen / (wozu absonderlich die Mässigkeit und ein nüchternes Leben erfordert wird:) anzusehen ist: zu welchen Ende auch von der Hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit der große Buß-Beth- und Fast-Tag gnädigst ausgesetzet: wir auch in denen hierüber durch hohe Landes-Väterlicher gnädigste Anordnung ins Land publicirten Mandatis zu einem nüchtern und mässigen Leben angewiesen werden: welches durch Unter-Obrigkeitliche treue Vorsorge mit behöriger Wachsamkeit allerdings unterthänigst zu beobachten. Als können aus diesen und andern Ursachen mehr / derer unnöthig allhier zu erwehnen / auf solche fürgebrachte Beschweriß / und an uns erfolgte Notification, Wir / (im fall Wir uns nicht frembder Sünden theilhaft machen / und durch verübte Fahrlässigkeit in omittendo, eine schwere Verantwortung bey GOTT dem Allmächtigen Uns aufbürden wollen) unmöglich hierzu stille schweigen: haben viel eher und mehr hierinnen unser gnädigst anvertrautes Unter-Obrigkeitliches Ampt in der Furcht des HERRN der Gebühr nach zu beobachten / der hohen Nothwendigkeit zu seyn befunden. Gebitten diesennach allen und jeden unsern Unterthanen / ange sessenen Birthen und Inwohnern der allhier-besagten Dorffschafften / wie auch derselben Knechten und Dienstbothen / in gleichen auch denen Haus- und Bedinge-Leuten / absonderlich  
aber

aber auch unseren zu Bestellung der Wirthschafft geordneten  
Haupt-Leuten/Boigten und andern sämtlichen Bedienten ins ge-  
mein/ daß sie sich bey unnachbleiblicher exemplarischer Bestraf-  
fung/ (die iedesmahl wieder die Verbrecher / nach Gelegenheit  
der Umstände / durch zulängliche Geld-Busse/ Gefängniß/ oder  
andere willkührliche Animadversion zur Execution gebracht  
werden soll) alles übermäßigen Sauffens/ woraus ein wildes  
und wüstes Leben entstehet / enthalten sollen. Insonderheit  
wird denen Schultheissen insgesammt ernstlich anbefohlen: daß  
sie auf den Sonntag/und an andern hohen Fest- und Feyer-Tagen  
unter wehrenden GOTTES-Dienst des Bier-Schanckes und  
Gäste-sezens/ bey Straaffe Zehen Reichsthaler/ sich gänzlich ent-  
halten sollen: nach verrichter Predigt und geendigten GOT-  
TES-Dienst aber ist Ihnen Bier auszuzapffen und zu ver-  
schencken unverwehret: jedoch daß solches mit einer behörigen  
und Christlichen Moderation und Mäßigung geschehe: damit  
alle Uppigkeit und übermäßiges Sauffen nachbleiben möge.  
So wird Ihnen auch ernstlich gebothen/ daß Sie nicht länger/  
als nur bis zu Zehen Uhr des Abends Bier-Gäste sezen: hinge-  
gen aber den bis in die späte Nacht-Zeit/ ja wohl gar bis an den an-  
brechenden Morgen bißhero gehegten Bier-Schanck unnachbleib-  
lich einstellen sollen. So sollen Sie auch kein Fluchen und  
Schweren/ wie auch gewinnsüchtiges Karten- noch Würffel-Spiel  
zulassen: und alles Ernstes / auch mit behörigen Fleiß dahin  
trachten: daß von denen anwesenden Bier-Gästen alles üppige  
und unordentliche Leben nachbleiben/ wie auch Zanck / Zwie-  
tracht und Schlägeren verhüttet werden mögen. Da aber  
dennoch/ über Verhoffen/ Mißhelligkeiten entstehen würden: sol-  
len Sie bey Zeiten Friede gebitten / und diejenigen / die sich nicht  
billigen lassen wollen / mit Zuziehung der Gerichts-Schöppen/  
(die in dergleichen Fall denen Schultheissen / vermöge Ihrer ge-  
leisteten Pflicht / die Hand zu bitten schuldig seyn) in den Stock  
setzen. Absonderlich auch sollen Sie die Flucher und Sacra-  
ment-Schänder mit persönlichen Arrest belegen/und derselben Ver-  
brechen und erwiesenen Ungehorsam unsern Verwaltern auf der  
so genandten König-Stuben zu fernerer Obigkeitlichen ernstli-  
chen Bestraffung hinterbringen. In solchen allen / wie es von  
Wort

Wort zu Wort lautet/ ist Unser Obrigkeitlicher ernster Wille  
und Meinung enthalten: haben auch die Anordnung gethan/  
daß es öffentlich von der Canzel zu Männigliches Wissenschaft  
abgelesen/ hernach auch durch behörigen Anschlag in denen Ge-  
richten publiciret werden soll. Actum & decretum zu Gör-  
litz in Confessu Senatus den 20. April. Anno 1697.

Uhrkündlich haben Wir unser= Gemeiner Stadt Innsie-  
gel hierauff drucken lassen. So geschehen zu Görlitz den 23.  
April. Anno 1697.



D: KUTTELHOF. 1565.

1565

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7